
Reglement über Tarifbeiträge an Plätze in Küsnachter Kindekrippen

vom 1. August 2011

(Tarifbeitragsreglement)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 23 Absatz 2 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 sowie den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sprachregelung In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

§ 2

Gegenstand Dieses Reglement regelt die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Betreuung von Kindern in Küssnacher Kinderkrippen.

§ 3

Definitionen ¹ Gemeinde im Sinne dieses Reglements ist die Politische Gemeinde.
² Eltern im Sinne dieses Reglements sind, je nach Situation,
a. die verheirateten oder unverheirateten Eltern; oder ¹⁾
b. der alleinerziehende Elternteil; oder
c. der alleinerziehende Elternteil und dessen Konkubinatspartner. Für die Feststellung der Konkubinatsituation gelten die SKOS-Richtlinien. Gemäss diesen sind Konkubinatspartner gegenseitig unterstützungspflichtig.

B. Leistung von Beiträgen

§ 4

Voraussetzungen für Beitragsleistungen ¹ Beiträge werden ausgerichtet für Kinder mit Wohnsitz in Küssnacht, die betreut werden:
a. in einer Krippe der Gemeinde

b. in einer Krippe einer privaten Trägerschaft auf dem Gemeindegebiet Küssnacht, die mit der Gemeinde eine gültige Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

² Beiträge werden ausgerichtet, wenn das Massgebende Gesamteinkommen der Eltern weniger als Fr. 120'000.– beträgt.

§ 5

Grundsätzliches

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Soziale Integration der Kinder
- Berufliche Integration der Eltern (die Eltern sind berufstätig oder konkret damit befasst, den Einstieg in den Beruf vorzubereiten)
- Vermeidung von sozialen Folgekosten
- Bekämpfung von Armut ²⁾

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese bestimmt sich nach dem Massgebenden Gesamteinkommen gemäss den §§ 7 ff.

³ Die Beiträge werden bemessen in Prozenten der effektiven monatlichen Betreuungskosten.

⁴ Ausbezahlt werden die Beiträge direkt an die Kinderkrippen. Diese stellen den Eltern die monatlichen Betreuungskosten abzüglich der zu erwartenden Beiträge in Rechnung.

⁵ Bei gemeindeeigenen Krippen bemessen sich die monatlichen Betreuungskosten nach der Tarifordnung für die Kinderkrippen der Gemeinde.

⁶ Bei Krippen einer privaten Trägerschaft bemessen sich die monatlichen Betreuungskosten nach den Tarifbestimmungen der jeweiligen Krippen. Liegt der Tarif der Krippe über dem Ansatz der gemeindeeigenen Krippen, wird für die Berechnung der Beiträge lediglich der Ansatz der gemeindeeigenen Krippen zugrunde gelegt.

⁷ Bei Krippen einer privaten Trägerschaft werden Beiträge nur so lange ausgerichtet, wie zwischen der Gemeinde und der privaten Kinderkrippe eine Leistungsvereinbarung in Kraft ist.

§ 6

Höhe der
Tarifbeiträge

¹ Die Gemeinde beteiligt sich wie folgt an den Betreuungskosten:

Massgebendes Gesamteinkommen	Beitrag an Betreuungskosten
³⁾ unter Fr. 40'000.–	80%
Fr. 40'000.– bis Fr. 44'999.–	75%
Fr. 45'000.– bis Fr. 49'999.–	70%
Fr. 50'000.– bis Fr. 54'999.–	65%
Fr. 55'000.– bis Fr. 59'999.–	60%
Fr. 60'000.– bis Fr. 64'999.–	55%
Fr. 65'000.– bis Fr. 69'999.–	50%
Fr. 70'000.– bis Fr. 74'999.–	45%
Fr. 75'000.– bis Fr. 79'999.–	40%
Fr. 80'000.– bis Fr. 84'999.–	35%
Fr. 85'000.– bis Fr. 89'999.–	30%
Fr. 90'000.– bis Fr. 94'999.–	25%
Fr. 95'000.– bis Fr. 99'999.–	20%

Fr. 100'000.– bis Fr. 104'999.–	15%
Fr. 105'000.– bis Fr. 109'999.–	10%
Fr. 110'000.– bis Fr. 119'999.–	5%
ab Fr. 120'000.–	0%

§ 7

Ermittlung des
Massgebenden
Gesamt-
einkommens

¹ Das Massgebende Gesamteinkommen entspricht der Summe des in den §§ 8 und 9 aufgeführten Massgebenden Einkommens und Vermögens. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 10 bis 13.

² Massgebend ist das Gesamteinkommen desjenigen Kalenderjahres, in welchem das Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt. Das Massgebende Gesamteinkommen wird aufgrund der Steuerrechnung (definitiv oder provisorisch) dieses Kalenderjahres ermittelt. Es gilt für das ganze Betriebsjahr.

³ Liegt für das entsprechende Kalenderjahr noch keine Steuerrechnung vor, wird auf die Steuerrechnung (definitiv oder provisorisch) des Vorjahres abgestellt.

§ 8

Massgebendes
Einkommen

Massgebend ist die Summe der Einkommen der Eltern gemäss Ziffer 25 der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürichs.

§ 9

Massgebendes
Vermögen

Massgebend ist das Vermögen der Eltern gemäss Ziffer 35 der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürichs, wovon nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 150'000.– pro unterhaltspflichtigem Elternteil 10% für das Gesamteinkommen angerechnet werden.

§ 10

Massgebendes
Gesamteinkom-
men bei getrennt
lebenden Eltern

Ist ein Elternteil auf Grund eines richterlichen Urteils oder eines von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltvertrages zur Zahlung eines festen Unterhaltsbeitrages verpflichtet, werden nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt. ¹⁾

§ 11

Erhöhung des
Massgebenden
Gesamt-
einkommens

¹ Übersteigt das Massgebende Gesamteinkommen gemäss definitiver Steuerrechnung das ursprünglich aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung festgelegte Gesamteinkommen um mehr als Fr. 4000.–, ist der Differenzbetrag der Gemeinde unverzinst zurück zu erstatten.

² Für die Rückerstattung des Differenzbetrages stellt die Gemeinde sowohl bezüglich der gemeindeeigenen als auch der privaten Krippen (in deren Auftrag) den Eltern Rechnung. ¹⁾

§ 12

Verminderung
des Massgeben-
den Gesamt-
einkommens

¹ Unterschreitet das Massgebende Gesamteinkommen gemäss definitiver Steuerrechnung das ursprünglich aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung festgelegte Gesamteinkommen um mehr als Fr. 4000.–, zahlt die Gemeinde auf entsprechenden Antrag der Eltern den Differenzbetrag unverzinst nachträglich aus.

² Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Erhalt der definitiven Steuerrechnung bei der Gemeinde eingetroffen sein. Bei verspätet eingereichten Gesuchen ist der Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrags verwirkt.

§ 13

Quellensteuer

Werden Eltern quellenbesteuert, setzt der Delegierte der Sozialkommission auf Antrag im Einzelfall, nach Prüfung der finanziellen Verhältnisse, den Tarifbeitrag der Gemeinde fest.

§ 14

Härtefälle

Im Härtefall kann die Sozialkommission auf Antrag weitergehende Tarifbeiträge gewähren.

§ 15

Verfahren

¹ Der Gemeinde ist ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuch zum Bezug von Tarifbeiträgen einzureichen.

² Das Gesuch muss jährlich erneuert werden.

³ Die Tarifbeiträge der Gemeinde für das entsprechende Betriebsjahr werden durch Verfügung des Delegierten der Sozialkommission festgesetzt. Gegen dessen Verfügung kann innert 30 Tagen Einsprache bei der Sozialkommission erhoben werden.

§ 16

Informations-
pflichten

¹ Die Eltern sind verpflichtet, der Gemeinde für die Berechnung der Beiträge die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen.

² Basiert die Berechnung der Beiträge auf einer provisorischen Steuerrechnung, sind die Eltern verpflichtet, der Gemeinde eine Kopie der definitiven Steuerrechnung einzureichen und die für die Überprüfung der Berechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

³ Kommen die Eltern dieser Pflicht nicht nach und kann die Gemeinde aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen die Grundlagen für die Beitragsberechnung nicht prüfen, werden keine Beiträge ausgerichtet bzw. können Beitragsleistungen ohne Weiteres eingestellt werden. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 17

Einsichtsrechte
der Gemeinde

Die zuständigen Stellen der Gemeinde haben das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personendaten der Eltern Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand Eltern, Wohnsitz).

C. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

§ 19

Aufgehobene
Erlasse

Mit Inkrafttreten gilt das Reglement über die Tarifbeiträge an Plätze in den Kinderkrippen der Politischen Gemeinde Küsnacht vom 15. Mai 2007 als aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 8. Juni 2011 (GRB-11-73)

- ¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 13. Februar 2013 (GR-13-13). In Kraft seit 1. August 2013.
- ²⁾ Eingefügt gemäss Teilrevision vom 13. Februar 2013 (GR-13-13). In Kraft seit 1. August 2013.
- ³⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 19. Juni 2013 (GR-13-52). In Kraft seit 1. Januar 2014